



Heimgartenbund Altona e.V. Dr. B. Hufnagel Keplerstr.36 22763 Hamburg

An die Behörde für Stadtentwicklung
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Projektgruppe Deckel A7 - LP 33
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

1. Vorsitzende
Dr. Beate Hufnagel
Keplerstraße 36
22763 Hamburg
Tel.040/390 10 76

Hamburg, den 29.04.2024

Auslegung Bebauungsplanentwurf Othmarschen 43

Der Heimgartenbund Altona e.V. (KGV 202) – im folgenden Heimgartenbund - nimmt zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Othmarschen 43“ wie folgt Stellung:

1. Verkehr

Im ausliegenden Plan Othmarschen 43 wird die Straße Schwengelkamp deutlich verbreitert, genannt werden 13 m. Mit dieser Verbreiterung des Schwengelkamps wird ein Teil der Gartenflächen des Heimgartenbunds Altona (KGV 202) beansprucht, und zwar am nördlichen Rand des Flurstücks 880. Außerdem werden dadurch Flächen des Flurstücks 876 versiegelt, diese gehören zum Verein Vereinigung der Gartenfreunde Groß-Altona (KGV 222).

Dieser Planung widersprechen wir aus 4 Gründen:

1. Vertragsbruch FHH / Heimgartenbund / LGH
2. Klimaschutz / Mobilitätswende
3. Klimaschutz / Schwammstadt
4. Zugang Kolonie 6 während der Umsetzung der Baumaßnahme

Zu 1: Mit der Verbreiterung der Straße Schwengelkamp wird in dem ausgelegten Plan ein Teil der Gartenflächen des Heimgartenbunds Altona beansprucht, diese liegen am nördlichen Rand des Flurstücks 880. Das beträfe sowohl zwei Kleingartenparzellen als auch den öffentlich zugänglichen Weg in der betroffenen Kolonie. Insgesamt ginge es laut vorliegender Planung um ca. 500 m², die zugunsten des Straßenbaus abgegeben und versiegelt werden müssten. Die Parzelle 524, die schon jetzt nur etwa 290 m² groß ist, müsste ca. 90 m² abgeben. Die dazugehörige Laube ist 100 Jahre alt. In der Hecke an der Ecke Stieggkamp/ Schwengelkamp, die für die geplante Straßenverbreiterung gerodet werden würde, ist u.a. der stark gefährdete Feldsperling (siehe Stellungnahme „Schutzgut Tiere und Pflanzen einschl. Artenschutz“) beheimatet.

Diese Flächenbeanspruchung widerspricht dem 2020 geschlossenen Vertrag zwischen der Stadt Hamburg, dem Verein Heimgartenbund Altona und dem Landesbund der Gartenfreunde. In diesem Vertrag gibt der Verein die Flächen für den Schulbau (Flurstücke 878 und 879) vorzeitig, also vor der Fertigstellung des Autobahndeckels Othmarschen, frei. Im Gegenzug wird zugesichert, dass über die o.g. Flurstücke hinaus keine zusätzlichen Flächen angetastet werden. In einem persönlichen Gespräch im August 2023 und einem daraufhin verfassten Schreiben vom 29.09.2023 hat Staatsrätin Frau Thomas Vertreterinnen vom Heimgartenbund Altona ausdrücklich zugesichert, dass der o.g. Vertrag bindender sei als jeder Bebauungsplan.

Die jetzt im Bebauungsplan Othmarschen 43 dargestellte Straßenverbreiterung stellt also ganz klar einen Vertragsbruch dar. Zwei Parzellen würden damit verkleinert, in einer Parzelle wäre sogar die

Laube betroffen. Der öffentlich zugängliche Weg in der Kolonie würde durch die Planung komplett unterbrochen. Ein Rundgang für Spaziergänger wäre nicht mehr möglich.

Zu 2. In der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Othmarschen 43 wird eine Straßenbreite von 12,80 m als notwendig ermittelt, in den Plänen ist die Straße mit 13 m ausgewiesen. Die Untersuchung geht dabei von 2 Gehwegen aus, auf der Nordseite 2,50 m breit, auf der Südseite 4,0 m breit. Dazu kommen ein Multifunktionsstreifen (Parken, Grün) mit 2,50 m Breite und die Fahrbahn mit 3,80 m Breite (Seite 37). Diese Anforderungen ergeben sich aus den laut Verkehrsuntersuchung starken Verkehrsströmen, die durch Schulbeginn und -ende entstehen. Im Schwengelkamp wird der stärkste Zielverkehr (zur Schule hin) morgens zwischen 7 und 8 Uhr prognostiziert mit 220 Fahrzeugen/h (Quell- und Zielverkehr 400 Kfz/h) (S. 14). Die Nachmittagsspitze zwischen 13 und 14 Uhr umfasst 80 Kfz-Fahrten im Quellverkehr und 51 Fahrten im Zielverkehr. In den anderen Zeiten gibt es deutlich weniger Verkehr.

Verkehrssenator Anjes Tjarks spricht häufig von der Mobilitätswende, die für den Klimaschutz unerlässlich sei und von ihm umgesetzt werde. Diese Mobilitätswende halten wir auch für sehr dringend erforderlich! In diesem Zusammenhang ist es aber überhaupt nicht plausibel, dass eine Einbahnstraße, die einzig und allein der Zufahrt zur Schule und den anliegenden Kleingärten dienen soll, auf fast 13 m verbreitert werden muss. Ausreichend wäre u.E. eine Fahrbahnbreite von 3,80 und ein Gehweg/Radweg. Dafür wäre die jetzt vorhandene Straßenbreite, die in der Verkehrsuntersuchung mit 7,45 m angegeben ist, sehr wahrscheinlich ausreichend. Auf den in der Verkehrsuntersuchung genannten Multifunktionsstreifen für Grün und Stellplätze könnte u.E. verzichtet werden, wenn dafür die o.g. 500 m² Grünflächen nicht versiegelt werden würden.

Der nördlich geplante Fußweg kann sowieso entfallen. Er ist laut Verkehrsuntersuchung nötig, um Nutzungskonflikte zwischen Schüler*innen und anderen Nutzern zu vermeiden. Auf der Nordseite des Schwengelkamps liegen ausschließlich Kleingärten, die erfahrungsgemäß gegen Abend und am Wochenende besucht werden. Nutzungskonflikte sind also nicht zu erwarten.

Überhaupt nicht untersucht wurde in der Verkehrsuntersuchung die Möglichkeit, den Schwengelkamp in eine „Schulstraße“ umzuwandeln. Das würde bedeuten, dass in den Hauptzeiten des durch die Schule bedingten Verkehrs die Straße für den motorisierten Verkehr komplett gesperrt werden würde. Dann stünde die vorhandene Straßenbreite mit 7,45 m ausschließlich Fußgänger*innen und Radfahrer*innen zur Verfügung, wäre also ausreichend.

Ebenfalls spricht für die Einrichtung einer Schulstraße Schwengelkamp die Aussage der Gutachter, dass der Neuverkehr in der frühen Spitzenstunde nicht leistungsgerecht abgewickelt werden kann (S. 29). Es werden Maßnahmen zur Verringerung der Elterntaxis empfohlen, welche im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes erarbeitet werden können. Gleichzeitig sei ein Sicherheitsaudit zu empfehlen (S. 29).

In der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Othmarschen 43 muss die Prüfung, ob die Einrichtung des Schwengelkamps als Schulstraße möglich ist, unbedingt ergänzt werden.

Zu 3. Durch die geplante Straßenverbreiterung auf 13 m würden zusätzliche Flächen versiegelt. Für den Klimaschutz sind Flächenversiegelungen absolut zu vermeiden. Sie widersprechen dem ebenfalls vom Hamburger Senat propagierten Prinzip der Schwammstadt und sind deshalb abzulehnen. Außerdem ist es schon im jetzigen Zustand der Straße Schwengelkamp bei Starkregen nicht möglich, das anfallende Wasser abzuleiten. In Kolonie 5 staut sich nach Starkregen dadurch wochenlang das Wasser (siehe Stellungnahme „Entwässerung der verbleibenden Kleingärten“).

Zu 4. In den Plänen zum Bebauungsplan Othmarschen 43 ist der Schulneubau in drei Bauabschnitte untergliedert. BA 1 befände sich in der Mitte zwischen BA 2 und BA 3, also im mittleren Bereich vom Flurstück 878 und dem Flurstück 879, das den Zugang zur Kolonie 6 und der Kolonie der Eisenbahner bildet. BA 2 läge im Bereich der Kolonie 7 des Heimgartenbundes Altona im nördlichen Bereich des Flurstücks 878. BA 3 läge auf der jetzigen Kolonie 6 des Heimgartenbundes, also dem südlichen Teil vom Flurstück 878.

Laut o.g. Vertrag von 2020 wird die Kolonie 7 zuerst umgesiedelt, sie zieht um auf die Flächen des Holmbrooks (B-Plan Othmarschen 48). Kolonie 6 wird erst nach Fertigstellung des Autobahndeckels Othmarschen auf die Deckelflächen umziehen. Wenn aber der 1. Bauabschnitt der Schulen wie

dargestellt in der Mitte der 3 Bauabschnitte läge, wäre das Flurstück 879 und damit der Weg in die Kolonie 6 versperrt und die dort liegenden Gärten wären sofort mit Beginn der Bauarbeiten für die Schulen nicht mehr zugänglich! Das widerspricht ebenfalls dem o.g. Vertrag, in dem ausdrücklich Schutzmaßnahmen für die Kolonie 6 während der Bauzeit und die Sicherstellung der Stromversorgung dieser Kolonie zugesichert worden sind.

Auszug aus dem Vertrag:

4. Im Zuge der Planung der Grundschule wird folgendes zugesichert:

- Zwischen der Kolonie 6 (*Bauabschnitt 3**) und dem Schulgelände (*Bauabschnitte 1 und 2**) muss ein 1,80 hoher ortsfester Zaun (z.B. Doppelstabmatten) errichtet werden.
- Nördlich dieses Zauns ist während der Bauzeit ein Schutzzaun zur Abschirmung von baubedingten Auswirkungen z.B. Lärm und Staub zu errichten. Darüber hinaus sind vorhandene Grünstrukturen in einem Streifen bis zu 5 m zu erhalten und zu ergänzen, dies in Abstimmung mit der Detailplanung für die Schulneubauten.
- Die Erschließung der Kolonie 6 erfolgt weiterhin über das Flurstück 879.
- Die Stromversorgung der Kolonie 6 ist von Anfang an sicherzustellen. Die Kosten werden durch die Behörde getragen.

(*) Ergänzungen durch den Heimgartenbund v. 15.4.24

Fazit:

Die Erschließung der neu geplanten Schulen muss ohne Eingriff in die Flurstücke 876 und 880 erreicht werden! Flurstück 878 muss bis zur Umsiedelung der Gärten auf den Autobahndeckel Othmarschen über das Flurstück 879 erreichbar und als Kleingärten nutzbar sein. Die hier vorgebrachten Argumente haben wir bereits im Nachgang an die öffentliche Plandiskussion (29.11.21) am 20.12.2021 in unserem Schreiben an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen dargelegt. Sie haben auch jetzt noch ihre volle Gültigkeit.

2. Entwässerung der verbleibenden Kleingärten

Die im Plangebiet und dessen Umgebung liegenden Kleingärten sind über hundert Jahre alt. Die Gärten südlich des Schwengelkamp (Kolonie 5) wurden bis in die 70iger Jahre durch einen südlich der Straße verlaufenden Graben entwässert. Mit dem Bau des Altonaer Krankenhauses wurde der Schwengelkamp ausgebaut und bekam statt Graben einen Gehweg. Damit hat die Stadt den Kleingärten die Vorflut genommen.

Das Gelände der Kleingärten fällt zum Schwengelkamp nach Norden ab. Die Straße liegt höher als die Gärten und bildet einen Damm, vor dem sich das Niederschlagswasser bei Starkregen staut. Dies zeigt auch die „Fließwege-Senken-Karte“ der BUKEA. Wegen der anstehenden Lehmschichten versickert das Wasser nicht. Lediglich im Bereich Richtung Stieggkamp scheint ein besser versickerungsfähiger Boden anzustehen.

Der Verein hat versucht, mit Drainage und Sammelschacht der Lage Herr zu werden. Die zunehmenden Starkregen haben aber dazu geführt, dass z.B. im Dezember 2023 bis Ende Februar mehrere Parzellen und der Kleingartenweg und Zugang vom Schwengelkamp unter Wasser standen. Bei einigen Lauben reichte das Wasser bis unter die Laubenfußböden, die Gärten verloren die Frühblüher, Bewirtschaftung war erst Ende März möglich. Damit war die kleingärtnerische Nutzung für Monate unterbrochen.

In mühsamer Kleinarbeit hat der Verein versucht, zuständige Behörden ausfindig zu machen, um das Regenwasser los zu werden. Aber alle Bemühungen und Recherchen des Vereins in Kontakt mit diversen Behörden waren vergebens. Das Wasser blieb stehen.

Es wurde auch ein Anschluss an das Mischwassersiel aus grundsätzlichen Erwägungen der fehlenden Kapazitäten abgelehnt.

Bei jedem neuen Starkregen werden die Gärten wieder unter Wasser stehen. Entlastung könnte die Ableitung auf die nordwestliche Parzelle an der Ecke Stieggkamp, Schwengelkamp bieten. Hier scheint der Boden versickerungsfähiger zu sein und es könnte eine kleine Rückhaltefläche geschaffen werden. Aber ausgerechnet hier soll die Straße verbreitert werden.

Damit bleibt dem Verein keine Möglichkeit, die Überschwemmungen zu verhindern. Weitere immer stärkere Überflutungen sind zu erwarten.

Der Verein braucht die Flächen für die Wasserrückhaltung, eine Straßenerweiterung ist hier nicht möglich und würde zu einer Verschlimmerung der Überflutungen führen.

3. Umweltbericht

S. 12, Tab. 1

Schutzgut Mensch – Erholung wurde nicht berücksichtigt: Fachgesetz BNatSchG § 1 (1), 3: ... Schutz von Natur und Landschaft sind im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen, dass der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind ...

S. 13f., Kap. 4.2.1 Schutzgut Mensch

Kleingartenanlagen stehen nicht nur für die private Nutzung zur Verfügung, die Wege und Plätze sind öffentlich, Bänke laden auch Nichtpächter zum Verweilen ein. Kleingärten dienen der wohnungsnahen Erholung für die Gesamtbevölkerung. Mit der geplanten Schulnutzung entfallen daher nicht nur Gärten für die private Nutzung, sondern auch wichtige Erholungsräume für alle Anlieger.

S. 16f., Kap. 4.2.2 Schutzgut Luft

Es ist davon auszugehen, dass die Feinstaubbelastung für die angrenzende Bebauung an der Griegstraße zunehmen wird, da durch den Verlust von 57 Laubbäumen > 25 cm Stammdurchmesser, weiteren Obstbäumen und Sträuchern die zurzeit gegebene Bindung von Staub durch die Blattmasse entfällt.

S. 18f., Kap. 4.2.3 Schutzgut Klima

Es wird angezweifelt, dass die neue Bebauung mit 80 % zusätzlicher Versiegelung (= rd. 2 ha) „keine nennenswerten Auswirkungen“ auf die umliegende Bebauung hat. Stattdessen ist als sicher anzunehmen, dass die zurzeit im Osten an die Kleingärten grenzenden Zeilenbauten an der Griegstraße durch die Kaltluftproduktion auf den Kleingartenflächen eine Verringerung der Nachttemperaturen erfahren. Durch die spätere Versiegelung geht dieser Kühleffekt verloren, Dach- und Fassadenbegrünungen können diesen Effekt nicht annähernd kompensieren.

S. 19f., Kap. 4.2.5 Schutzgut Boden

Die Herleitung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden (Bilanzierung der Wertigkeiten vor und nach Durchführung der Planung) ist zwingend im Umweltbericht darzustellen (zur Berechnung vgl. unsere Ausführungen zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag weiter unten).

S. 21f., Kap. 4.2.6 Schutzgut Wasser

Die Regenrückhaltebecken (RRB A und C) an der Westseite können erst errichtet werden, wenn die im Bauabschnitt 3 gelegenen Kleingärten (Kolonie 6 des Heimgartenbundes) auf den Autobahndeckel umgezogen sind, da an dieser Stelle der Zugang zur Kolonie 6 erfolgt. Der Zugang muss bis zur Aufgabe dieser Kolonie gewährleistet sein (s.u. Vertrag zwischen der FHH und dem Heimgartenbund).

S. 22, Kap. 4.2.7 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschl. Artenschutz

Es wird ausgeführt, dass es sich bei den Kleingartenanlagen im Plangebiet um strukturreiche Anlagen mit einem großen Bestand an Obstgehölzen handelt.

Es wird weiterhin ausgeführt, dass die Kleingärten ein Potenzial für Wildbienenarten bieten. Der Landesbund der Gartenfreunde e.V. setzt sich mit Unterstützung der Deutschen Wildtierstiftung und dem Naturgarten e.V. seit langem dafür ein, die Kleingärten naturnah auszurichten und damit Lebensräume für Wildbienen zu schaffen. Auch aufgrund der Erfolge dieses Projektes konnten in Hamburg bislang 226 Wildbienenarten nachgewiesen werden (<https://www.wildbiene.org> v. 15.4.24). Es ist daher unverständlich, warum keine Kartierung von Wildbienenarten vorgenommen wurde. Der Heimgartenbund fordert hier eine Nachkartierung, zumal *„Kleingärten aufgrund ihrer Strukturvielfalt sehr wertvoll für Wildbienen und Insekten sind und sich in strukturreichen Kleingartenanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit Wildbienenarten der Roten Liste wiederfinden lassen“* (Deutsche Wildtierstiftung am 12.4.2024 per Mail).

Wildbienen sind nach Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 besonders geschützt (Apoidea ssp. – Bienen und Hummeln). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören § 44 (1), 1 sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören § 44 (1), 3. Für den Verlust von Lebensräumen der Wildbienen müssen daher spezielle Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Eine Kolonie Feldsperlinge besiedelt die Heckenstrukturen an der Kreuzung Stiegkamp/Schwengelkamp. Lt. Planzeichnung (Entwurf) sollen gerade diese Heckenstrukturen einer Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche zum Opfer fallen. Die Vernichtung des Lebensraumes des Feldsperlings ist für den Heimgartenbund nicht akzeptabel, zumal der Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland steht. Für alle Europäischen Vogelarten gilt der § 44 (1), 1-3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Dies gilt in besonderem Maße für gefährdete Arten und Koloniebrüter wie den Sperling.

Maßnahmen im Plangebiet

- In dem Kapitel 4.2.7 wird dargestellt, dass eine Mindestbegrünung von 20 % der Fläche ermöglicht wird. Später wird in Kap. 5.2.2 „Überbaubare Grundstücksflächen“ auf die Regelung des § 23, 5 BauNVO verwiesen, wonach auf den „*nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können*“. Hier wird die ‚Hintertür‘ für eine weitere Versiegelung > 80 % offengelassen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Grundflächenzahl sollte im Gegenteil auf 0,6 reduziert werden, um eine bessere Durchgrünung und Aufenthaltsqualität zu ermöglichen.
- Im östlichen und südlichen Randbereich des Schulgeländes sind Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Der Pflanzstreifen muss im westlichen Teil fortgesetzt werden, um die dahinter liegenden Kleingärten abzuschirmen.
- Es sind mindestens die Bäume außerhalb der Baugrenze mit einem Erhaltungsgebot zu belegen und festzusetzen.
- Maßnahmen zum Schutz von Bäumen während der Bauphase sind zu benennen (z.B. auf der Grundlage der ZTV Baumpflege).
- Die Herleitung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Bilanzierung der Wertigkeiten vor und nach Durchführung der Planung) ist zwingend im Umweltbericht darzustellen.
- Durch den Verlust der Kleingärten gehen auch wertvolle Räume für die wohnungsnaher Erholung in diesem dichtbesiedelten Stadtteil verloren. Dieser Verlust ist durch eine Aufwertung von öffentlichen Räumen im unmittelbaren Umfeld auszugleichen.

Maßnahme außerhalb des Plangebietes

Der Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen soll in der Gemarkung Rissen, rd. 12 km vom Eingriff entfernt, auf einer Teilfläche von rd. 3,5 ha erfolgen. Die Fläche soll von einem artenarmen Grünland zu einem extensiven, artenreichen Grünland entwickelt werden. Die Entwicklung von artenreichem Grünland kann kein Ausgleich für den Verlust von strukturreichen Kleingärten mit einem großen Bestand an z.T. über 100 Jahre alten Obstgehölzen sein. Als Ausgleich muss die beeinträchtigte Funktion in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden (§ 15 (2) BNatSchG). Sinnvoll wäre hier z.B. die Entwicklung von extensiven Streuobstwiesen.

4. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Die Baumerfassung ist fehlerhaft. Der Riesenmammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*) wird mit einem Stammdurchmesser von 60 cm angegeben. Eine Überprüfung ergab, dass der 70 Jahre alte Baum (Nr. 32 der Bestandsliste) tatsächlich einen Stammumfang von ca. 5,30 m und damit einen Stammdurchmesser von 1,60 m hat! Dies ist auch im Hinblick auf die spätere Ausgleichsberechnung zu korrigieren. Wegen der Besonderheit dieses Baumes, sollten Möglichkeiten geprüft werden, diesen Baum in die Planung zu integrieren.

Die Bewertung der Flächen im Bestand (gem. Staatsrätemodell) sowohl für das Schutzgut Boden als auch für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist deutlich zu niedrig und kann so nicht akzeptiert werden.

Die strukturreiche Kleingartenanlage (25.796 qm) wird in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere bisher mit 4 Wertpunkten (intensiv bewirtschaftete Flächen mit fast ausschließlich vorkommenden Ubiquisten – Definition gem. Staatsrätemodell) bewertet. Dies ist im Hinblick auf die Qualität der Gärten mit den vielen z.T. 100 Jahre alten Obstbäumen und einem reichen Bestand an

Insekten wie z.B. Wildbienen nicht akzeptabel. Die Fläche muss eindeutig mit 6 Wertpunkten bewertet werden („extensiv genutzte Flächen, auf denen neben Ubiquisten noch wenige typische Arten vorkommen, z.B. Obstbauflächen und extensiv gepflegte Grünanlagen und ökologisch bewirtschaftete Äcker“ – Staatsrätemodell Bewertungsmaßstab Pflanzen und Tiere, S. 5).

Gleiches gilt für das Schutzgut Boden, welches ebenfalls mit der Wertstufe 4 zu niedrig bewertet wurde: Eine intensive Bodennutzung (Wertstufe 4) wie z.B. auf intensiv genutzten Äcker- und Grünlandflächen (Staatsrätemodell) findet nicht statt, stattdessen werden die Flächen extensiv genutzt (Wertstufe 6); es handelt sich somit um „unverdichteten Boden mit wenig in das Bodengefüge eingreifender Bewirtschaftung“ (Staatsrätemodell Bewertungsmaßstab Boden, S. 2)

Den derzeitigen Kleingärten die gleiche Wertstufe 4 wie einer Dachbegrünung mit 15 cm Substrat zu geben, ist nicht hinnehmbar und muss geändert werden.

Fazit:

Für die Kleingartenflächen (2,58 ha) müssen im Bestand mindestens 6 Wertpunkte vergeben werden (extensiv genutzte Flächen). Die Gesamtpunkte erhöhen sich damit auf 156.385 Punkte; damit muss auch eine größere Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden.

5. Vertrag Heimgartenbund – Freie und Hansestadt Hamburg:

Wir erinnern an den 2020 geschlossenen **Vertrag zwischen dem Heimgartenbund Altona und der Freien und Hansestadt Hamburg** mit u.a. folgenden Regelungen:

4. Im Zuge der Planung der Grundschule wird folgendes zugesichert:

- Zwischen der Kolonie 6 (*Bauabschnitt 3**) und dem Schulgelände (*Bauabschnitte 1 und 2**) muss ein 1,80 hoher ortsfester Zaun (z.B. Doppelstabmatten) errichtet werden.
- Nördlich dieses Zauns ist während der Bauzeit ein Schutzzaun zur Abschirmung von baubedingten Auswirkungen z.B. Lärm und Staub zu errichten. Darüber hinaus sind vorhandene Grünstrukturen in einem Streifen bis zu 5 m zu erhalten und zu ergänzen, dies in Abstimmung mit der Detailplanung für die Schulneubauten.
- Die Erschließung der Kolonie 6 erfolgt weiterhin über das Flurstück 879.
- Die Stromversorgung der Kolonie 6 ist von Anfang an sicherzustellen. Die Kosten werden durch die Behörde getragen.

(* *Ergänzungen durch den Heimgartenbund v. April 2024*)

Solange der Umzug auf den Autobahndeckel nicht erfolgt ist, ist der Zugang zur Kolonie 6 jederzeit sicherzustellen, ebenso die Stromversorgung. Schutzmaßnahmen gegenüber baubedingten Auswirkungen wie Lärm und Staub sind zu ergreifen. Nach Abschluss der Bauphase ist ein 1,80 m hoher ortsfester Zaun zwischen dem Schulgelände und der Kolonie 6 zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beate Hufnagel